## Nachtrag zu Nr. XII.

Durch ein unliebsames Versehen ist am Schlusse der Abhandlung des Herrn Prof. v. Meibom folgende Anmerkung weggeblieben:

81) Zu demselben Ergebniß, wie der hier gemachte Vorschlag, gelangt auf anderem Wege die österreichische Konkurs-Ordnung vom 25. Dezember 1868 (R. G. B. 1869 Nr. 1), indem sie den Pfandgläubigern, zu welchen nach dem oben Angeführten auch die Chirographargläubiger nach erwirkter Pfändung gehören, nicht allein den Anspruch zugesteht, im Konkurse aus dem Pfande vorzugsweise befriedigt zu werden (§. 30), sondern ihnen auch die Befugniß beilegt, ihr Pfandrecht wie außer dem Fall des Konkurses, jedoch gegen den Masseverwalter geltend zu machen (§. 137) und zu diesem Zwecke die Exekution auch nach der Eröffnung des Konkurses zu erwirken oder fortzusetzen (§ 12. Nr. 2), von welchem Sachverhalt sie dem Masseverwalter oder Konkurskommissär bei Meidung des Schadensersatzes Anzeige zu machen haben (§. 164).